

Die Themen Asylpolitik und Grenzkontrollen erfahren aktuell viel öffentliche Aufmerksamkeit. Vor allem im Wahlkampf zur Bundestagswahl 2025 spielten sie eine wichtige Rolle. Die Union (CDU/CSU), die nun mit Friedrich Merz den Bundeskanzler stellt, hatte angekündigt, Asylsuchende an den deutschen Grenzen zurückzuweisen. Dieses Vorhaben war von Anfang aus menschlichen und rechtlichen Gründen umstritten, wird inzwischen aber umgesetzt: Am 7. Mai 2025 ordnete Innenminister Alexander Dobrindt (CSU) verstärkte Grenzkontrollen und **Zurückweisungen** an den deutschen Grenzen durch die Bundespolizei an.

Wie ist die Rechtslage?

Das **Recht auf Asyl** ist ein **Menschenrecht**. Artikel 14.1 der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte von 1948 besagt: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“.

Das **deutsche Asylrecht** (konkret Paragraf 18.2) erlaubt Zurückweisungen an den Grenzen unter bestimmten Bedingungen. Zurückgewiesen werden kann z.B., wenn Asylsuchende aus einem sogenannten **sicheren Drittstaat** einreisen. Da die Nachbarländer Deutschlands alle als sichere Drittstaaten eingestuft sind, trifft dieses Kriterium eigentlich auf alle Menschen zu, die auf dem Landweg nach Deutschland kommen. Allerdings gibt es eine Besonderheit: Deutschland ist ein Mitgliedsstaat der **Europäischen Union**. Mit dieser Mitgliedschaft geht einher, dass europäisches Recht in den meisten Fällen Vorrang vor deutschem Recht hat. In diesem Fall bedeutet das konkret: Das deutsche Asylrecht wird von europäischem Recht überlagert.

Auf **europäischer Ebene** gilt im Kontext der Asylpolitik das sogenannte **Dublin-III-Verfahren**. Dieses besagt, dass ein Asylantrag in dem Land geprüft werden muss, in dem die/der Asylsuchende das erste Mal die EU betreten hat. Folglich gilt: Wenn Asylsuchende nach Deutschland einreisen, muss geprüft werden, in welchem EU-Mitgliedstaat sie ihren Asylantrag stellen können. Da es verschiedene Ausnahmen gibt, kann es sein, dass sie dazu berechtigt sind, einen Asylantrag in Deutschland zu stellen.

Ausnahmeregelung “nationale Notlage”: Bundesinnenminister Dobrindt und die CDU/CSU berufen sich im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Zurückweisungen auf die Ausnahmeregelung des Art. 72 des Vertrages über die **Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)**. Diese Regelung besagt, dass im Fall einer nationalen Notlage ausnahmsweise und zeitlich begrenzt nationales Recht angewandt werden darf, wenn eine “nicht anders abzuwendende Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit des Mitgliedstaats” bestehe. Damit die Ausnahmeregelung nicht missbraucht wird, um EU-Recht zu umgehen, muss ein Mitgliedsstaat konkrete und gültige Gründe für das Vorliegen einer nationalen Notlage vorweisen können.

Urteil des Berliner Verwaltungsgerichts vom 2. Juni 2025

Am 2. Juni 2025 entschied das Berliner **Verwaltungsgericht** im **Eilverfahren** über den Fall von drei Asylsuchenden, die gegen ihre Zurückweisung ohne Prüfung gemäß des Dublin-III-Verfahrens an der polnisch-deutschen Grenze geklagt hatten. Das Berliner Gericht entschied, dass Asylsuchende einen Anspruch auf die Durchführung des Dublin-III-Verfahrens haben - also auf eine ordentliche Prüfung, welcher EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung ihres Antrags auf Asyl zuständig ist. Es sah die Begründung der Bundesregierung für das Vorliegen einer nationalen Notlage als unzureichend an. Die Nicht-Anwendung des Dublin-III-Verfahrens und die unmittelbare Zurückweisung an der Grenze sind daher rechtswidrig gewesen.

Einzelfall und vorläufige Entscheidung?

Innenminister Dobrindt bezeichnete das Urteil als **Einzelfall** und aufgrund des Eilverfahrens **vorläufig**. Er kündigte eine **Überarbeitung der Begründung der nationalen Notlage** an und wies an, die Grenzkontrollen und Zurückweisungen fortzuführen.

Obwohl das Urteil im Eilverfahren gefällt wurde, betonte das Berliner Verwaltungsgericht, dass die zugrundeliegende Rechtsfrage, nämlich ob die Zurückweisung an der deutsch-polnischen Grenze ohne Prüfung gemäß des oben erklärten Dublin-III-Verfahrens rechtmäßig war oder nicht, **abschließend** und **unanfechtbar** geklärt sei. Die rechtliche Einschätzung des Gerichts ist bindend.

Formal betrifft das Urteil lediglich den konkreten Fall dreier Asylsuchender an der deutsch-polnischen Grenze. Da deren Situation aber keine Besonderheiten aufwies, ist die Entscheidung **auf vergleichbare Fälle übertragbar**. Grundlage des Urteils war die unzureichende Begründung der nationalen Notlage.

Theoretisch könnte ein anderes Gericht in der zugrunde liegenden Rechtsfrage zu einer anderen Entscheidung kommen. Dies ist jedoch unwahrscheinlich, da sich das Berliner Verwaltungsgericht auf die **Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes** berief.

Eine neue Begründung für die nationale Notlage müsste nicht nur eine ernsthafte Gefährdung der öffentlichen Ordnung in Deutschland darlegen. Es müsste auch belegt werden können, dass Grenzkontrollen und Zurückweisungen das einzig wirksame Mittel sind, um eine nationale Notlage zu bekämpfen. Dafür müssten zuvor alternative Maßnahmen – wie etwa eine bessere (finanzielle) Unterstützung der **Kommunen** bei der Versorgung der Asylsuchenden oder eine veränderte Verteilung der Asylsuchenden innerhalb der Europäischen Union – ausgeschöpft worden sein.

Worüber reden wir eigentlich?

In den ersten vier Wochen nach dem Beginn der Zurückweisungen wurden 160 Asylsuchende zurückgewiesen.